

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Brietlingen

Auf Grund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Brietlingen in seiner Sitzung am 23.11.2022 folgende Neufassung beschlossen:

§ 1 Aufgabe und Zweck

1. Die Gemeinde Brietlingen unterhält zwei Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen. Diese Kindertagesstätten dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder und sollen dazu beitragen, ihre Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern.

2. Grundlage der pädagogischen Arbeit in den Kindertagesstätten sind deren Konzeptionen.

§ 2 Anmeldung und Aufnahme

1. Es werden Kinder entsprechend den freien Plätzen aufgenommen. Vorrangig stehen die beiden Kindertagesstätten den Kindern, die in der Gemeinde Brietlingen wohnen, zur Verfügung. Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, wenn entsprechende Plätze vorhanden sind.

2. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Vorrang vor Neuaufnahmen haben die Kinder, die bereits einen Betreuungsplatz in der Krippe haben und in den Kindergarten wechseln. Über die Aufnahme und die Gruppeneinteilung entscheidet die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte. Die Eltern können grundsätzlich zwischen beiden Kindertagesstätten wählen. Der Elternwunsch wird nach Möglichkeit berücksichtigt.

Der Anspruch auf Kindertagesbetreuung kann auch durch Tagespflegepersonen abgedeckt werden. Falls nicht ausreichend Plätze in den gemeindlichen Kindertagesstätten zur Verfügung stehen sollten, erfolgt eine Unterstützung zur Vermittlung von Betreuungsplätzen über das Familienbüro von Hansestadt und Landkreis in Lüneburg

3. Entsprechend der freien Plätze erfolgt die Aufnahme:

a) in der Kinderkrippe ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum vollendeten 3. Lebensjahr.

b) im Kindergarten ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung.

Soweit Betreuungsplätze im Kindergarten frei sind, können Kinder ab einem Alter von 2 Jahren und 6 Monaten aufgenommen werden (mit Beschränkung von 2 Kindern je Betreuungsgruppe).

4. Die Kindertagesstättenleitungen nehmen die Anmeldung und Änderungsmitteilungen entgegen. Für einen Wechsel der Betreuungsart ist eine neue Anmeldung erforderlich.

5. Um der Informationspflicht nach Art. 13 und 14 DSGVO genüge zu tun, wird auf den öffentlichen Aushang in der jeweiligen Kindertagesstätte hingewiesen.

6. Nach § 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Kindertagesstätten bei der Erstaufnahme von Kindern dazu verpflichtet, einen Nachweis darüber zu fordern, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichender Impfschutz erfolgt ist. Sollten die Sorgeberechtigten diesen Nachweis nicht vorlegen, wird das Fehlen des Nachweises mit der Angabe der personenbezogenen Daten an das Gesundheitsamt des Landkreises Lüneburg gemeldet.

Weiterhin werden nach den Vorgaben des Gesundheitsamtes des Landkreises Lüneburg bei ansteckenden Krankheiten, gegen die eine Impfschutzmöglichkeit besteht, die Kinder, welche keinen ausreichenden Schutz haben oder nachweisen können, für einen Zeitraum von 21 Tagen aus der Einrichtung vorsorglich ausgeschlossen. Der Nachweis sollte daher nach jeder durchgeführten Impfung bei der Kindertagesstätte aktualisiert werden.

§ 3 Kündigung und Ausschluss

1. Der Platz in der Kindertagesstätte kann ordentlich mit einer Frist von einem Monat zum 31.01, 30.04, 31.07, bzw. 31.10. eines jeden Jahres gekündigt werden. Gleiches gilt für die Sonderöffnungszeiten.

2. Der Platz in der Kindertagesstätte kann außerordentlich zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden:

a) durch die Gemeinde Brietlingen

- bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von mehr als einer Woche.
- wenn durch das Verhalten des Kindes oder der Sorgeberechtigten für den Betrieb der Kindertagesstätte nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen eine unzumutbare Belastung entsteht.
- wiederholt keine Gebühren nach dieser Satzung gezahlt wurden.

In diesen Fällen hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Brietlingen auf Antrag der Verwaltung und nach vorheriger Anhörung der jeweiligen Kindertagesstättenleitung über die außerordentliche Kündigung des Betreuungsplatzes zu entscheiden.

b) durch den Sorgeberechtigten

- bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes des Kindes.
- bei nachgewiesener, schwerer Erkrankung des Kindes.

Im Fall der außerordentlichen Kündigung entfällt die Beitragspflicht mit dem Ende des laufenden Kalendermonats.

3. Kinder sind auszuschließen, wenn

- sie eine ansteckende Krankheit haben. Sie werden für die Dauer der Krankheit ausgeschlossen. Die Leitung der Kindertagesstätte kann verlangen, dass ein ärztliches Attest vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, dass keine Ansteckungsgefahr besteht. Im Falle des Auftretens einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertagesstättenleitung unverzüglich zu unterrichten.
- sie mit Ungeziefer behaftet sind.

Über den Ausschluss entscheidet die jeweilige Kindertagesstättenleitung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister bzw. der Verwaltungsvertretung.

§ 4 Betreuungszeiten

1. Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:

a) Krippe 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

b) Kindergarten

Vormittagsgruppe 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

¾-Gruppe 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Ganztagsgruppe 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

c) Sonderöffnungszeiten

Frühdienst für die Krippe 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr

Frühdienst für den Kindergarten 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr

Mittagsdienst für den Kindergarten 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Spätdienst für die Krippe 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Spätdienst für den Kindergarten 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Dieses Angebot gilt nur, wenn pro Kindergartenjahr mindestens 5 Kinder hierzu angemeldet wurden.

2. Die Kindertagesstätten bleiben an folgenden Tagen geschlossen:

- an Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen
- vom 23. Dezember eines jeden Jahres bis einschließlich 01. Januar des folgenden Jahres
- für die Dauer von drei Wochen während der Sommerferien
- an bis zu drei Studientagen im Jahr.

Die genauen Termine entnehmen können dem öffentlichen Aushang in der jeweiligen Kindertagesstätte entnommen werden.

3. Außerhalb der festgelegten Betreuungszeiten wird keine Verantwortung für die Betreuung der Kinder übernommen.

§ 5 Gebühren und Verpflegungsentgelte

1. Kinder sind ab Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, beitragsfrei. Dieses gilt jedoch nur für maximal 8 Stunden. Jede weitere Betreuung, die über 8 Zeitstunden hinausgeht, wird berechnet.

2. Gebührenstaffelung für Kinder unter 3 Jahren wird wie folgt festgelegt:

a) Krippe 11,0 % des nachgewiesenen Einkommens,

max. 450,00 €

b) Kindergarten

Vormittagsgruppe 5,85 % des nachgewiesenen Einkommens,
max. 240,00 €

¾- Gruppe 7,6 % des nachgewiesenen Einkommens,
max. 312,00 €

Ganztagsgruppe 9,3 % des nachgewiesenen Einkommens,
max. 380,00 €

3. Für Sonderöffnungszeiten für den Früh-, Mittags- bzw. Spätdienst werden je angefangene halbe Stunde 25,00 € fällig für Kinder unter und über drei Jahren.

4. Die festgelegte Gebühr gilt grundsätzlich für ein Kindergartenjahr (01.08 – 31.07.). Sofern seit dem Basisjahr Veränderungen im Einkommensbereich der Sorgeberechtigten von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) oder Veränderungen bei der Anzahl der Kinder ergeben haben, sind diese der Samtgemeinde Scharnebeck unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Kindertagesstättengebühr aufgrund von aktuellen Belegen (z.B. Verdienstbescheinigungen).

5. Für gleichzeitig in den Kindertagesstätten betreuten Geschwister ermäßigt sich die Gebühr wie folgt: Für das jüngste Geschwisterkind ist die volle Gebühr gem. Nr.2 zu entrichten. Für das nächstältere Kind reduziert sich der danach fällige Betrag um 25 %, für das nächstältere Kind entsprechend der Berechnung um 50 %. Die Geschwisterermäßigung findet nur bei zahlenden Geschwisterkindern Anwendung.

6. Es werden folgende Verpflegungsentgelte festgelegt:

a) Kindertagesstätte Moorbург

Mittagessen: 57,00 €

Frühstück für eine Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr: 9,00 €

Frühstück für eine Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr: 10,00 €

Frühstück für eine Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr: 11,50 €

b) Kindertagesstätte Storchenland

Mittagessen: 57,00 €

Frühstück für eine Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr: 9,00 €

Frühstück für eine Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr: 10,00 €

Frühstück für eine Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr: 11,50 €

7. Bei Krankheit eines Kindes von länger als einem Monat wird auf Antrag des/der Sorgeberechtigten über eine Reduzierung der Gebühren und Verpflegungsentgelte entschieden. Die Entscheidung obliegt dem Verwaltungsausschuss.

§ 6 Zahlungsweise

1. Die Gebühren sind bis zum 15. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.

2. Die Gebühren werden so lange erhoben bis das Kind bei der Kindertagesstätte ordnungsgemäß abgemeldet wurde. Die Gebühren sind auch während der Schließzeiten zu entrichten. Die Verpflegungsentgelte sind im Juli nicht zu entrichten.

§ 7 Ermittlung des anzurechnenden Einkommens für die Festsetzung der Gebühr nach der entsprechenden Gebührenstaffel

1. Das anzurechnende Einkommen wird wie folgt ermittelt:

Die positiven Einkünfte (**Bruttoeinkommen**) der Sorgeberechtigten, aber auch der mit dem Kind sonst in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen (§ 2 Abs. 2 und § 3 Einkommensteuergesetz (EStG)) werden, mit Ausnahme von Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeselterngeld-

und Elternzeitgesetz (Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG) angerechnet.

Hinsichtlich des Begriffes der „sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen“ sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft analog anzuwenden. Als Einkünfte gelten auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder, abzüglich der Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 6 EStG) oder alternativ abzüglich des Kindergeldes, das wenn der steuerliche Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG nicht gewährt wird und abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten.

2. Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres (Basisjahr). Sofern keine Veranlagung erfolgt ist, sind die Einkünfte der Sorgeberechtigten anderweitig nachzuweisen. Die Werbungskosten werden in diesen Fällen mit dem steuerrechtlichen Pauschalbetrag berücksichtigt. Es werden bei der Einkommensermittlung keine negativen Einkünfte oder Verluste angerechnet; bei mehreren Sorgeberechtigten gilt das gemeinsame Einkommen. Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.

§ 8 Teilübernahme bzw. Erlass der Gebühren für die Betreuung in einer Kindertagesstätte gem. § 90 Abs. 3 KJHG

Abweichend von den vorgenannten Regelungen der §§ 5 und 7 dieser Benutzungs- und Gebührensatzung können die Kindertagesstättengebühren auf Antrag der Sorgeberechtigten ganz oder teilweise erlassen werden (außer der Gebühr für die Verpflegungsentgelte). Der Erlass wird zum Ersten des Antragsmonats wirksam und wird längstens für ein Kindergartenjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Samtgemeinde Scharnebeck zu stellen. Die Angaben sind zu belegen. Ein vollständiger Erlass der Kindertagesstättengebühren wird unter den Voraussetzungen des § 90 SGB VIII gewährt, wenn das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht übersteigt. Dabei ist gemäß § 20 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) abweichend von § 85 SGB XII ein Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Nr.1 SGB XII in Höhe von 83% des Zweifachen Eckregelsatzes anzusetzen.

Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII, sind 50% des übersteigenden Einkommens als Eigenanteil der Sorgeberechtigten einzusetzen.

§ 9 Elternvertretung

Einrichtung und Arbeit der Elternvertretung richten sich nach § 10 KiTaG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
Gleichzeitig wird die Benutzungs- und Gebührensatzung vom 29.08.2018 aufgehoben.

Brietlingen, den 23.11.2022

Helmut Kowalik
Bürgermeister

